

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“
in der Gemeinde Wietmarschen,
Landkreis Grafschaft Bentheim,
und in den Gemeinden Geeste und Twist,
Landkreis Emsland

Vom 22. 1. 2008

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Dalum-Wietmarscher Moor“ erklärt.

(2) Das NSG liegt zwischen den Orten Georgsdorf und Dalum. Es befindet sich in der Gemeinde Wietmarschen im Landkreis Grafschaft Bentheim sowie in den Gemeinden Geeste und Twist im Landkreis Emsland.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Wietmarschen, Geeste und Twist, den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland – untere Naturschutzbehörden – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Dalum-Wietmarscher Moor“ ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG, die nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und damit nicht der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1 580 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Dalum-Wietmarscher Moor“ zwischen den Orten Georgsdorf und Dalum ist ein Hochmoorrest eines ehemals zusammenhängenden Hochmoorkomplexes in den Gemeinden Wietmarschen, Geeste und Twist. Es gehört zur naturräumlichen Haupteinheit „Bourtanger Moor“, das ursprünglich ein großes zusammenhängendes Hochmoorgebiet war. Das „Dalum-Wietmarscher Moor“ wurde in der Vergangenheit durch den Torfabbau erheblich verändert; es handelt sich heute um überwiegend großflächig abgetorfte Bereiche, die sich teilweise bereits in Hochmoorrenaturierung befinden.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des in Renaturierung befindlichen abgetorften Hochmoores „Dalum-Wietmarscher Moor“ und angrenzender Grünlandflächen als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als weiträumig offene, charakteristische Hochmoorlandschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. Die Wiedervernässung der ehemaligen Torfabbauf Flächen dient dem Schutzzweck.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. der Hochmoorregeneration,
2. des Hochmoorgrünlandes,
3. der hochmoortypischen Pflanzen- und Tierwelt.

(4) Die Fläche des NSG, die im Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ liegt, ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten mittels
 - a) Wiedervernässung und Renaturierung der Abtorfungsflächen,
 - b) Wiederherstellung großflächiger, offener Hochmoorbereiche mit Bult-Schlenken-Komplexen,
 - c) Sicherung und Entwicklung von Brut- und Aufzuchthabitaten,
 - d) Erhaltung und Wiederherstellung hochmoortypischer Wasserstände in den Renaturierungsflächen,
 - e) Erhalt und Entwicklung des Hochmoor-Grünlandes (Förderung der extensiven Nutzung, Herstellung feuchter Verhältnisse),
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutz-Richtlinie) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) durch Erhalt von nicht abgetorften, ungestörten Hochmoorkomplexen, Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Heideflächen mit kurzer Vegetation, Wiedervernässung von Abtorfungsflächen, Sicherung der Brutplätze und Schutz von Gelegen und Küken, Schaffung von geeigneten Nahrungshabitaten für die Jungvögel, Sicherung von Bruthabitaten,
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Krickente (*Anas crecca*) durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Heide- und Moorseen, von Kleingewässern, Feuchtwiesen und anderen Feuchtgebieten, Wiedervernässung von Abtorfungsflächen, Schaffung von Ruhe-zonen an Brut- und Rastgewässern,
 - b) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen mit extensiver Flächenbewirtschaftung, Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.), Förderung extensiver Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung), Förderung einer mosaikartigen Wiesen- und Weidenutzung, Förderung einer Erhöhung des Nahrungsangebotes, Sicherung und Beruhigung der Brutplätze (ggf. Gelegeschutz), Schutz von Gelegen und Küken vor Beutegreifern,

*) Hier nicht abgedruckt.

c) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen mit extensiver Flächenbewirtschaftung, Wiedervernässung des Hochmoores, Erhalt und Entwicklung beruhigter Bruthabitate und Schlafplätze, Sicherung und Beruhigung der Brutplätze (ggf. Nestschutz),

d) Rotschenkel (*Tringa totanus*)

durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen mit extensiver Flächenbewirtschaftung, Wiedervernässung des Hochmoores, Sicherung von beruhigten Bruthabitaten, Förderung einer Erhöhung des Nahrungsangebotes, Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.).

Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb allgemein zugänglicher Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel und Moordämme.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, soweit sie dem Schutzzweck zuwiderläuft sowie
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und beweglichen Anzeleinrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
6. der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung genehmigte Torfabbau, die Nutzung der zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig bestehenden betrieblichen Einrichtungen einschließlich der Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten vorhandenen Betriebs- und Transportstrecken durch die Nutzungsberechtigten bis zur Beendigung des Torfbaus im gesamten NSG,
7. die auf dem Flurstück 116/46, Flur 16, Gemarkung Wietmarschen, ausgeübte Baumschulnutzung bis zum Erlöschen derselben, längstens jedoch bis 2026.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. auf privateigenen Flächen
 - a) die rechtmäßig bestehende landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ohne Melioration durch Tiefpflügen oder Kühlen,
 - b) die Umwandlung von Acker in Grünland,
2. auf den Flächen der öffentlichen Hand die extensive Grünlandnutzung nach den Vorgaben der jeweiligen Pachtverträge oder Nutzungsverträge mit der Staatlichen Moorverwaltung, der Straßenbauverwaltung oder der Naturschutzstiftung des Landkreises Grafschaft Bentheim; die Pacht- und Nutzungsverträge haben sich am Schutzzweck dieser Verordnung auszurichten,
3. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen, deren Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privatwald i. S. des § 11 NWaldLG.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. die Wiedervernässung abgetorfeter Hochmoorflächen mit dem Ziel der Hochmoorregeneration durch geeignete Maßnahmen der Wasserrückhaltung,
2. die Beseitigung von Gehölzen im Zuge von Hochmoorregenerationsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zum Artenschutz,
4. Besucherinformation und -lenkung.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der allgemein zugänglichen Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die in der maßgeblichen Karte hellgrau hinterlegten Flächen am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.

(2) Für die in der maßgeblichen Karte dunkelgrau hinterlegten Flächen tritt die Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember des jeweils für die betreffende Fläche angegebenen Jahres in Kraft. Bei einer vorzeitigen Beendigung des genehmigten Torfabbaus in den dargestellten Bereichen tritt die Verordnung für diese Flächen oder Teilflächen mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres in Kraft, in dem die jeweils zuständige Naturschutzbehörde die nach den Nebenbestimmungen zur Bodenabbaugenehmigung vorzunehmende Herrichtung abgenommen hat.

(3) Für die in der maßgeblichen Karte mit einem gerasterten Punkt markierten Bereiche tritt die Verordnung mit Ablauf des 31. 12. 2016 in Kraft.

Hannover, den 22. 1. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel